

Abbildung Abrechnung COVID-19-Arzneimittel nach § 422 SGB V, zwischen GKV-SV und DAV abgestimmtes Dokument, Stand 29.03.2023

Bis zum 7. April 2023 erhalten nach der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung der Pharmagroßhandel und die Apotheken für die Abgabe von vom Bund beschafften antiviralen Arzneimitteln eine Vergütung, die über die Apothekenrechenzentren mit dem Bundesamt für soziale Sicherung (BAS) abgerechnet wird.

Der § 4a Absatz 1 der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung tritt am 7. April 2023 außer Kraft. Mit § 422 SGB V wird nun eine Übergangsregelung zur Vergütung und Abrechnung von Leistungen im Zusammenhang mit der Abgabe von antiviralen Arzneimitteln zur Behandlung von COVID-19-Erkrankungen ab dem 8. April geschaffen.

Zukünftig ist Kostenträger nicht mehr das BAS, sondern die jeweilige gesetzliche Krankenkasse der versicherten Person. Der Gesamtbetrag der Vergütungen ist über ein von den Apotheken gemäß § 300 Absatz 2 SGB V für die Abrechnung in Anspruch genommenes Rechenzentrum gegenüber der jeweiligen Krankenkasse abzurechnen. Bei Personen, die in der privaten Krankenversicherung versichert sind, sowie bei Selbstzahlern, findet die Abrechnung gegenüber der jeweiligen Person direkt statt. Bei Personen, die weder in der gesetzlichen Krankenversicherung noch in der privaten Krankenversicherung versichert sind und für deren Gesundheitskosten eine andere Kostenträgerschaft besteht, ist gegenüber dem jeweiligen Kostenträger abzurechnen, sofern nicht für diesen Personenkreis eine Abrechnung über die jeweils zuständige Krankenkasse vorgesehen ist.

Die bereits bekannten Vergütungen bleiben erhalten.

Hinweis an Apotheken: Bei der Abgabe an Hausärzte und Pflegeeinrichtungen wird dem konkret Verordnenden eine Rechnung gestellt, da solche Verordnungen mangels Versichertenbezug und Kassenzuordnung nicht zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen abgerechnet werden können.

Mit dem GKV-Spitzenverband und der ABDATA wurde folgende Abrechnungsregelung getroffen:

Für das Arzneimittel Paxlovid® wird die bisherige, auch für die Abrechnung über das BAS genutzte, Pharmazentralnummer zur Rezeptbedruckung mit den bisherigen Angaben zur Vergütung verwendet. Lediglich für den Botendienst wird ein neues SOK vereinbart, welches ab dem 8. April 2023 bei der Abrechnung anzugeben und in den Anhang 1 der TA 1 aufzunehmen ist.

Abbildung Abrechnung COVID-19-Arzneimittel nach § 422 SGB V, zwischen GKV-SV und DAV abgestimmtes Dokument, Stand 29.03.2023

Die zu verwendenden Kennzeichen lauten:

17977087 PAXLOVID 150/100 mg Filmtabletten Bund (bereits bekannt)
17717386 Botendienst (neu ab 08.04.2023)

Diese Abrechnungsmodalitäten incl. stichtagsbezogener Einführung des neuen SOK für den Botendienst wird mittels Rundschreiben an die Datenbezieher sowie Apothekenrechenzentren kommuniziert.

Bedruckungsregeln Apotheke:

Die **Apotheke** trägt in die Felder im Abgabeteil immer folgende Angaben ein:

- Feld „Apotheken-Nummer / IK“: **Apotheken-IK** der abgebenden Apotheke
- Feld „Abgabedatum in der Apotheke“: **Datum der Abgabe des Arzneimittels** (bei Belegen von Privatärzt:innen ggf. händisch eintragen)
- Feld **Zuzahlung**: **0,00** Euro (bei Belegen von Privatärzt:innen, ggf. händisch eintragen)
- Feld **Gesamtbrutto**: Summe der Einzeltaxen in Euro
- Feld Arzneimittel-/Hilfsmittel-Nr.:
- 17977087 PAXLOVID 150/100 mg Filmtabletten Bund
- 17717386 Botendienst
- Feld **Faktor**: jeweils 1
- Feld **Taxe**: Summe der Vergütung Großhandel und Apotheke brutto, bzw. Botendienstgebühr
- Die Apothekerin/der Apotheker **stempelt und unterschreibt** das (Muster-16) Formular
- Optional: Die Apotheke bedruckt das (Muster-16) Formular mit dem Namen, PLZ und Ort der Apotheke